

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Jikidenshinkai, Verein für japanische Schwertkampfkunst e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Raesfeld (Erle).

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch stetiges Üben des Iaidō und Kendō.

1. Das stetige Üben dieser traditionellen japanischen Künste dient:
 - der physischen Entwicklung, indem es die Körperkraft, die Schnelligkeit, die Geschicklichkeit und die Erlangung der korrekten Körperhaltung fördert.
 - der Entwicklung des sozialen Verhaltens, durch Förderung der Aufmerksamkeit, Entschlossenheit, der Verantwortung, der Selbständigkeit, der Achtung und der Würdigung der Mitmenschen,
 - der vorbeugenden Pflege der Gesundheit

2. Die Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, religiös und weltanschaulich offen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütung oder zweckfremde Ausgaben begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.

1.2. Wahlrecht

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr hat eine Stimme

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

a) Austritt: Ein Austritt aus dem Verein ist möglich zu jedem Quartalsende (30.03./30.06./30.09./30.12.) und ist spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.

b) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen wenn:

- er/sie gegen die Satzung verstößt
- er/sie seiner Beitragspflicht mehr als drei Monate nicht nachgekommen ist.

§4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt.

Der Betrag ist eine Bringschuld.

Gewinne werden nicht erwirtschaftet.

§5 Mitgliederversammlung

1. Jahreshauptversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt.

Die Mitglieder sind dazu vom Vorstand einen Monat vorher schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einzuladen.

2. Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung (Tagesordnung) ausführlich und gesondert aufzuführen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, vom Vorstand einzuberufen.

5. Protokoll

Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Gesamtvorstand, Amtszeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Nach Ablauf eines Jahres bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

2. Gesetzliche Vertreter

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich.

3. Ein Insigngeschäft gemäß § 181 BGB ist zulässig sofern der/die jeweils andere Vorsitzende sowie der Kassenwart diesem zustimmen.

§7 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an den Nordrheinwestfälischen Kendōverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§9 Inkrafttreten

Die aktuelle Fassung der Satzung trat am 01.06.2016 in Kraft